

BVGer D-6343/2020 vom 7. Juli 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6343_2020

FR: TAF D-6343/2020 du 7 juillet 2021

IT: TAF D-6343/2020 del 7 luglio 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG; Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist die Änderung des AsylG vom 25. September 2015 abschliessend in Kraft getreten; im vorliegenden Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. dazu Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur genannten AsylG-Änderung).

E. 1.4

Im Geltungsbereich des AsylG kann mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.5

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs.1 VwVG) und die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde - nachfolgende Erwägungen vorbehalten - einzutreten ist.

E. 1.6

Da nach dem Gesagten auf die Beschwerde einzutreten ist, nachfolgende Erwägungen vorbehalten, kann an dieser Stelle auf eine Auseinandersetzung mit den Vorbringen des Beschwerdeführers zur Frage der Fristwahrung respektive der angeblich unzulässigen Eröffnung der angefochtenen Verfügung an seine damalige (und wiederum heutige) Rechtsvertreterin verzichtet werden.

E. 1.7

Aufgrund der Aktenlage wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 2.1

Das Gesuch um Sistierung des vorliegenden Verfahrens ist abzuweisen, zumal allfällige Verhandlungen des Beschwerdeführers bezüglich seine Beziehung zum Heimatland keinen Einfluss auf die Beurteilung der geltend gemachten Fluchtgründe haben und es nicht im Interesse der schweizerischen Behörden liegen kann, allfällige Verhandlungen zwischen einem Asylsuchenden mit seinem Heimatstaat bezüglich Aufgabe der Staatsangehörigkeit abzuwarten.

E. 2.2

Auch das Gesuch um Entlassung des amtlichen Vertreters aus seinem Mandat ist abzuweisen, da das vorliegenden Verfahren zum einen spruchreif ist und zum anderen nichts zu erkennen ist, das auf eine Unfähigkeit des eingesetzten Rechtsvertreters zur ordentlichen Vertretung schliessen lassen würde. Insbesondere die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Mängel im Vorgehen des amtlichen Rechtsvertreters vermag das Gericht nicht zu erkennen, weshalb keine triftigen Gründe für eine Entlassung aus dem amtlichen Mandat ersichtlich sind.

E. 2.3

Schliesslich ist auch das durch die neue Rechtsvertretung gestellte Gesuch um Akteneinsicht mit dem Entscheid in der Hauptsache abzuweisen, zumal keine weiteren Verfahrenshandlungen anstehen und bereits umfassend Akteneinsicht gewährt wurde. Die neu mandatierte Rechtsvertretung hat sich diesbezüglich praxisgemäss an den mandatierten Rechtsvertreter zu wenden.

E. 3

Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde vom 16. Dezember 2020 sowie in seinen nachfolgenden Eingaben mannigfache Anträge prozessualer Natur eingebracht, auf welche vorab einzugehen ist.

E. 3.1

In diesem Zusammenhang bleibt zunächst festzuhalten, dass Gegenstand des vorliegenden Verfahrens die Verfügung des SEM vom 12. November 2020 bildet, mit welcher die Vorinstanz ausschliesslich über die Fragen der Flüchtlingseigenschaft und Asylgewährung entschieden hat. Soweit der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Beschwerde moniert, das SEM hätte darüber hinaus auch über die Frage der Wegweisung und namentlich des Wegweisungsvollzuges entscheiden müssen, wird auf seine diesbezüglichen Anträge und Vorbringen nachfolgend eingegangen (vgl. unten, E. 7). Soweit er hingegen darüber hinausgehend auch noch eine Überprüfung der vorgenannten Urteile des Bundesgerichts betreffend die Frage seines Aufenthaltsrechts in der Schweiz verlangt, respektive insbesondere des BGer-Urteils 6B_1073/2019 vom 10. Juli 2020, mit welchem auf seine Beschwerde gegen das Urteil des (... [letztinstanzlichen kantonalen Gerichts]) vom 26. März 2019 nicht eingetreten wurde, wodurch der gegen ihn ausgesprochene Landesverweis rechtskräftig geworden ist, ist auf seine Anträge mangels Anfechtbarkeit nicht einzutreten, womit es auch keiner Auseinandersetzung mit seinen diesbezüglichen Vorbringen bedarf.

E. 3.2

Die Anträge des Beschwerdeführers prozessualer Natur zielen in der weit überwiegenden Mehrheit auf eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ab, weil das SEM erstens seinen Anspruch auf das rechtliche Gehör mehrfach verletzt und zweitens den entscheiderelevanten Sachverhalts noch nicht rechtsgenügend abgeklärt habe. Dabei verlangt er verschiedenste prozessleitende Massnahmen, so unter anderem den Beizug von Akten anderer Behörden (darunter auch von Akten ausländischer Asylbehörden betreffend ihm angeblich bekannte Dritte), die Durchführung verschiedenster Abklärungsmassnahmen sowohl bei privaten Dritten als auch bei internationalen Institutionen (darunter namentlich beim Stockholm International Peace Research Institute [SIPRI]), die Anordnung von Zwangsmassnahmen gegenüber privaten Dritten zur Herausgabe von weiteren Beweismitteln (dies namentlich gegenüber seiner Ex-Ehefrau) wie auch den Beizug von Zeugen (darunter seine Ex-Ehefrau aber auch seinen ehemaligen Psychotherapeuten und von Dritten, welche in Deutschland lebten), allenfalls unter Strafandrohung. Zusätzlich verlangt er die Anordnung einer mündlichen Verhandlung, damit er die von ihm einverlangten Zeugen persönlich befragen könne. Für die Anträge im Einzelnen - welche wie nachfolgend aufgezeigt unbegründet sind - kann auf die Akten verwiesen werden.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer moniert, vom SEM sei sein Anspruch auf das rechtliche Gehör verletzt worden, und er verlangt, dass die Akten zur Anhörung vom 9. Dezember 2019 aus den Akten zu verweisen seien, da gerade im Rahmen dieser Anhörung seine Rechte verletzt worden seien. Zur Stützung dieses Vorbringens verweist er auf die Anmerkungen der Hilfswerkvertretung (vgl. SEM-Akte A46/16 am Ende; Unterschriftenblatt der Hilfswerkvertretung [HWV] gemäss aArt. 30 Abs. 4 AsylG). Aus dem Unterschriftenblatt ergibt sich jedoch im Wesentlichen einzig, dass sich der Beschwerdeführer vor der Anhörung vom 9. Dezember 2019 gezielt selbst verletzt hatte und er anlässlich der Anhörung unter dem Einfluss von Psychopharmaka gestanden haben dürfte, welche ihn wohl müde, fahrig und antriebslos gemacht hätten, weshalb sich nur schwer einschätzen lasse, ob er im Rahmen der Anhörung in der Lage gewesen sei, seine Erlebnisse adäquat zu schildern. Vor diesem Hintergrund wurde von der Hilfswerkvertretung die Einholung einer umfassenden psychologischen Begutachtung angeregt. Daneben wurde von ihr vermerkt, dass eine wörtliche Protokollierung der Vorbringen häufig daran gescheitert sei, dass der Beschwerdeführer sehr rasch in Deutsch geantwortet habe. Daraus ergibt sich indes nichts, was gegen eine Verwertbarkeit der anlässlich der Anhörung vom 9. Dezember 2019 gemachten Angaben sprechen könnte, geschweige denn, dass das Anhörungsprotokoll gar aus den Akten zu weisen wäre. Den Beobachtungen der Hilfswerkvertretung über den damaligen psychischen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers und den potentiellen Informationsverlust bleibt aber bei der materiellen Würdigung der Sache Rechnung zu tragen. Aus den Akten geht durchaus hervor, dass der Beschwerdeführer schon seit Langem an psychischen Problemen leidet, und ebenso, dass er deswegen auf Medikamente angewiesen ist. Darauf hat er nochmals in der Stellungnahme seines Rechtsbeistandes vom 31. März 2021 hingewiesen. Vor diesem Hintergrund bleibt der Ordnung halber festzuhalten, dass dennoch nichts dafür spricht, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seiner immerhin drei Anhörungen nicht zu einem in jeder Hinsicht vollständigen und korrekten Sachverhaltsvortrag in der Lage gewesen wäre. Auch aus seinen überaus umfangreichen schriftlichen Eingaben sowohl im erstinstanzlichen Verfahren als auch auf Beschwerdeebene ergibt sich nichts Anderes. Damit besteht keine Grundlage für eine

Rückweisung der Sache zwecks zusätzlicher Sachverhaltsabklärungen respektive der implizit geforderten nochmaligen Anhörung zur Sache.

E. 3.4

Aufgrund der Aktenlage bleibt sodann festzustellen, dass die Vorbringen über den angeblich noch bestehenden Abklärungsbedarf unbegründet sind, nachdem der Beschwerdeführer insgesamt dreimal zu seinen Gesuchsgründen angehört worden ist und er auch mehrmals umfangreiche Beweismittelsammlungen zu den Akten gereicht hat. Damit hat er seine in Art. 29 Abs. 2 BV verankerten und in Art. 29 ff. VwVG konkretisierten Rechte umfassend wahrnehmen können. Soweit der Beschwerdeführer den Beizug von Akten aus dem Jahre 2012 verlangt hat, ist seinem Antrag im vorliegenden Verfahren insofern Genüge getan worden, als die Akten aus dem vormaligen ausländerrechtlichen Beschwerdeverfahren beigezogen und ihm im Rahmen der Zwischenverfügung vom 15. Februar 2021 die für das vorliegende Verfahren relevanten oder möglicherweise relevanten Akten aus dem Verfahren C-178/2013 zugestellt wurden, zusammen mit den relevanten oder möglicherweise relevanten Akten aus dem Vorverfahren vor dem kantonalen Migrationsamt und dem SEM (vgl. dazu im Einzelnen den Inhalt der genannten Zwischenverfügung). Auf diese Akten wird im Übrigen nachfolgend eingegangen. Aufgrund der Aktenlage ist im Weiteren nichts Konkretes ersichtlich, was - über das bereits Vorliegende hinausgehend - noch zusätzlicher Abklärungen bedürfen würde, weshalb alle weitergehenden Beweisanträge abzuweisen sind (Art. 33 Abs. 1 VwVG). Dem SEM ist in diesem Zusammenhang auch nicht der mindeste Vorhalt zu machen, es hätte noch Weiteres abklären müssen. Da es im vorliegenden Verfahren schliesslich auch keiner Zeugenbefragung bedarf (Art. 33 Abs. 1 VwVG), ist letztlich auch der Antrag um Durchführung einer mündlichen Verhandlung abzuweisen; das Asylbeschwerdeverfahren wird in aller Regel schriftlich geführt, wovon vorliegend nicht abzuweichen ist.

E. 3.5

Da nach dem Gesagten die prozessualen Rügen des Beschwerdeführers in keinem Punkt begründet sind und im Weiteren auch kein Bedarf an weiteren Sachverhaltsabklärungen besteht, hat das Gericht in der Sache zu entscheiden (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer hat sich zu den Gründen für sein Asylgesuch zunächst in seinem vom 5. November 2018 datierten Schriftsatz geäußert, verbunden mit der Vorlage einer ersten Beweismittelsammlung, und dann insbesondere im Rahmen der Anhörungen vom 9. Dezember 2019 sowie vom 3. und 9. September 2020 (vgl. SEM-Akten A44/16, A55/16 und A57/25), verbunden wiederum mit der Vorlage einer Beweismittelsammlung (vgl. SEM-Akte A56 [Beweismittelumschlag mit Zusatzmappe]). Später hat er noch weitere Unterlagen nachgereicht (vgl. wiederum Beweismittelumschlag sowie SEM-Akte A63/94). Dabei hat er in seinem Schriftsatz sowie im Rahmen der drei Anhörungen zur Hauptsache vorgebracht, er habe sich schon als Schüler an Schülerprotesten beteiligt, welche damals ungeplant in Gewalt umgeschlagen seien, weshalb er 2005 von seinen Eltern respektive von den Behörden für rund eineinhalb Jahre in ein Internat gesteckt worden sei. Danach habe er sich von weiteren Aktivitäten distanziert, bis er nach der Heirat seiner Ehefrau - und insbesondere von ihr ermutigt - wieder politische Aktivitäten aufgenommen habe. Er habe sich daraufhin im Kreis unterschiedlichster Gruppierungen bewegt, wie auch Kontakt zu vielen Leuten gehabt, von welchen die meisten später verhaftet worden seien. Er habe sich insbesondere mit Menschenrechtsfragen beschäftigt, indem er Material gesammelt und weitergeleitet habe. Heute habe er sich in seiner Heimat namentlich deshalb vor Nachstellungen vonseiten der Behörden respektive vonseiten der Direction Générale de la Surveillance du Territoire (DGST; der marokkanische Inlandgeheimdienst) zu fürchten, weil er vor seiner Ausreise von (...) 2009 nicht nur Menschenrechtsaktivitäten nachgegangen sei und sich an der Organisation von regimekritischen Demonstrationen beteiligt habe, welche Anfang Mai 2009 stattgefunden hätten, sondern weil er darüber hinaus vor seiner Ausreise auch noch zusammen mit seinen Kollegen einer nachrichtendienstlichen Tätigkeit für das SIPRI respektive eigentlich vielmehr für den algerischen Geheimdienst nachgegangen sei, von welchem sie zudem auch noch Gelder zur Finanzierung von anderen Gruppierungen und deren Aktivitäten erhalten hätten. Nachdem er schon im Sommer 2009 von den Behörden gesucht worden sei, was ihn damals nach einer entsprechenden Warnung vonseiten eines ihm bekannten Polizisten zur Flucht in die Schweiz veranlasst habe, sei es laut seiner Familie im Jahre 2012 nochmals zu einer Suche nach ihm gekommen. Im Jahre 2011 seien die Verhältnisse noch anders gewesen, weshalb er damals durchaus eine kurze Ferienreise nach Marokko habe unternehmen können. Zudem sei in der Zwischenzeit von den heimatlichen Behörden ein Brief abgefangen worden, welchen er aus der Haft an die Schweizer Botschaft in Marokko gesandt habe, um über diese an weitere Beweismittel zu gelangen. Nun habe ein Mitarbeiter der marokkanischen Botschaft versucht, ihn in der Haft zu kontaktieren, was ein Beleg für das andauernde Interesse der heimatlichen Behörden sei.

E. 5.2

In der angefochtenen Verfügung ist das SEM im Wesentlichen zum Schluss gelangt, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien nicht asylrelevant, weil insgesamt kein Anlass zur Annahme bestehe, dass er wegen der von ihm geltend gemachten Aktivitäten zum heutigen Zeitpunkt, also über zehn Jahren nach seiner Ausreise, noch Verfolgung zu gewärtigen hätte. Schliesslich hätten die heimatlichen Behörden in dieser Sache schon seit 2012 nichts mehr unternommen. Zwar mache er geltend, dass ein Brief von ihm abgefangen worden sei, welchen er aus der Haft an die Schweizer Botschaft in Marokko habe senden wollen, und dass er anschliessend von der heimatlichen Botschaft kontaktiert worden sei, was für ein

andauerndes Interesse an seiner Person spreche. Seine diesbezüglichen Vorbringen seien jedoch gänzlich spekulativ, zumal davon auszugehen sei, der Kontakt der heimatlichen Botschaft sei routinemässig zur Wahrung der Interessen eines Staatsangehörigen erfolgt. Auch aus den vom Beschwerdeführer vorgelegten Beweismitteln ergebe sich nichts anderes. Soweit diese überhaupt einen Bezug zu ihm erkennen liessen, belegten sie jedenfalls keine aktuellen Massnahmen der marokkanischen Behörden oder sonstige Vorfälle, welche eine begründete Furcht vor Verfolgung nahelegen würden. Im Übrigen bleibe festzuhalten, dass allfällige Massnahmen der heimatlichen Behörden wegen der geltend gemachten nachrichtlichen Tätigkeiten zugunsten eines ausländischen Geheimdienstes grundsätzlich rechtsstaatlich legitim wären, zumal vorliegend auch kein konkreter Hinweis gegeben seien, dass solche hypothetischen Massnahmen unverhältnismässig sein könnten. Da damit die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht asylrelevant seien, könne auf eine Prüfung der Glaubhaftigkeit verzichtet werden. Eine spätere Prüfung bleibe aber ausdrücklich vorbehalten.

E. 5.3

Dem hat der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Beschwerde und seinen nachfolgenden Eingaben im Wesentlichen entgegengehalten, aufgrund seiner vormaligen politischen und insbesondere nachrichtendienstlichen Tätigkeiten wäre er im Falle einer Rückführung in die Heimat in höchstem Masse gefährdet, zumal er auch heute noch ein Militant, Anti-Imperialist, Antikapitalist, Anti-Monarchist und Antiglobalist sei, politisch und ideologisch vom Marxismus-Leninismus der linksradikalen Strömung überzeugt, und er eben schon vor seiner Ausreise entsprechenden Gruppierungen angehört habe. Dabei hat er mit seiner Beschwerde (respektive mit der Sendung vom 29. Dezember 2020) erstmals ein Beweismittel zu seiner angeblichen nachrichtendienstlichen Tätigkeit vorgelegt, auf welchem unter den Verfassern unter anderem auch sein Name verzeichnet sei (vgl. Beschwerdebeilage Nr. 25: "Jahresbericht meines Gruppenverbandes über die MA-Armee [...]"). Auf dieses Beweismittel wird nachfolgend separat eingegangen (vgl. unten, E. 6.3).

E. 6.1

Die vorinstanzlichen Schlüsse zur Sache sind als zutreffend zu erkennen, soweit das SEM die wenig exponierten politischen Tätigkeiten für verschiedene Gruppierungen und die mutmassliche Teilnahme des Beschwerdeführers an verschiedenen Demonstrationen als Jugendlicher oder aber die von ihm vorgebrachte Kontaktnahme seiner heimatlichen Botschaft als irrelevant erklärt hat. Die anders lautenden Vorbringen des Beschwerdeführers vermögen nicht zu überzeugen, worauf nachfolgend nochmals zurückgekommen wird (vgl. unten, E. 6.4). Selbst wenn sich der Beschwerdeführer vor seiner Ausreise in diesem Umfang politisch betätigt hat, gibt es keinerlei Grund zur Annahme, dass dies zum heutigen Zeitpunkt zu einer asylrechtlich relevanten Verfolgung zu führen vermöchte. Die vorinstanzlichen Schlüsse werfen jedoch Fragen auf, respektive greifen massgeblich zu kurz, soweit das SEM dafürhält, es könne auf eine Auseinandersetzung mit der Frage der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers bezüglich der angeblichen nachrichtendienstlichen Tätigkeit für einen ausländischen Staat verzichtet werden, da diese lediglich zu rechtsstaatlich korrekten Massnahmen führen könnten. Diese Argumentation vermag das Gericht nicht zu überzeugen, zumal der Beschwerdeführer im Kontext von Marokko wohl kaum mit einem rechtsstaatlich ordnungsgemässen Verfahren rechnen können dürfte, würde er von der DGST tatsächlich des verbotenen Nachrichtendienstes verdächtigt. Die entsprechenden

Vorbringen des Beschwerdeführers halten jedoch - wie nachfolgend aufgezeigt - einer Prüfung der Glaubhaftigkeit auch nicht im Ansatz stand, weshalb eine abschliessende Beurteilung der Asylrelevanz unterbleiben kann.

E. 6.2.1

Dem Beschwerdeführer wurde ihm Rahmen der Zwischenverfügung vom 15. Februar 2021 zur Kenntnis gebracht, dass vom Bundesverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang aufgrund der gesamten Aktenlage eine Motivsubstitution in Betracht gezogen werden dürfte. Dabei wurde im Rahmen einer Auseinandersetzung nicht nur mit seinen aktuellen Vorbringen, sondern auch mit seinen Vorbringen aus den vorangegangenen Verfahren darauf hingewiesen, dass er seinen Sachverhaltsvortrag über die Jahre erkennbar immer weiter verändert habe. Gleichzeitig wurde auf die weitgehend fehlende Substanz seiner Angaben und Ausführungen hingewiesen. In seiner Stellungnahme vom 31. März 2021 hat der Beschwerdeführer zur Hauptsache eingebracht, er habe in den früheren Verfahren bewusst darauf verzichtet, seine Asylgründe zu erwähnen, da für ihn damals einzig die Frage seines ausländerrechtlichen Status im Vordergrund gestanden habe. Dieses Vorbringen kann allerdings letztlich nicht überzeugen, da es aufgrund der vorliegenden Aktenlage als blosser Schutzbehauptung zu erkennen ist. Auch wird damit nicht die klar mangelnde Substanz der Gesuchsvorbringen bezüglich nachrichtendienstlicher Tätigkeit erklärt. Wäre der Beschwerdeführer tatsächlich wie von ihm behauptet in solche Aktivitäten verwickelt gewesen, wäre zu erwarten, dass er diese eingehend schildern könnte. Den Vorbringen des Beschwerdeführers mangelt es aber zunächst am notwendigen inneren Gehalt, was auch nicht mit der erfolgten Vorlage einer Vielzahl verschiedenster Unterlagen aufgewogen wird. Die vorgelegten Unterlagen weisen zudem - wie von SEM zur Recht erkannt - auch ganz überwiegend keinen erkennbaren Bezug zu den vorgebrachten Gesuchsgründen auf. Der Sachverhaltsvortrag des Beschwerdeführers erweist sich als praktisch substanzlos, weil seine Angaben und Ausführungen weder mit persönlich gefärbten Detailschilderungen unterlegt sind, welche auf ein tatsächliches Erleben schliessen liessen, noch einen nachvollziehbaren persönlichen Bezug zu den behaupteten Ereignissen und zu seinen angeblichen damaligen Mitstreitern erkennen lassen. Bereits die mangelnde Substanz der Vorbringen spricht damit gegen deren Glaubhaftigkeit.

E. 6.2.2

Der Beschwerdeführer muss sich darüber hinaus entgegenhalten lassen, dass er seine Vorbringen im Verlauf der Zeit immer weiter verändert hat, was ebenso deutlich gegen deren Glaubhaftigkeit spricht. Seine Vorbringen sind als offenkundig nachgeschoben zu erkennen, da er ursprünglich noch ganz andere Gründe angeführt hat, welche angeblich gegen eine Rückkehr in seine Heimat sprächen. In dieser Hinsicht ist zunächst auf die Angaben und Ausführungen zu verweisen, welche der Beschwerdeführer 2012 gegenüber dem kantonalen Migrationsamt gemacht hat, als diese Behörde zu entscheiden hatte, ob sie dem BFM eine Verlängerung seiner ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung beantragen will. Seine damaligen Einwände gegen eine Rückkehr nach Marokko wurden vom Migrationsamt wie folgt zusammengefasst: "Herr A. _____ wird laut seiner Auskunft, der Auskunft seines Bruders sowie seines Psychiaters von seinem Stamm in der Heimat verstossen und wird bei einer Rückkehr mit dem Tod bedroht. Er ist ein Berber und hat in seiner Heimat einem in den Bergen lebenden Stamm angehört. Dem Vaterstamm würden noch (... [viele]) Geschwister, (... [mehrere]) Mütter und sein Vater angehören. Da er jedoch eine fremde Frau geheiratet habe, sei er vom Stamm verstossen worden und habe

seinen Stamm umgehend verlassen, als seine Ehefrau schwanger geworden sei. Sein Stamm drohe ihm noch heute mit dem Tod und werde Blutrache nehmen, wenn er in seine Heimat zurückkehre. Sein Vater habe auch bereits versucht, ihn zu töten, wovon er diverse Narben am Körper habe. Im Sommer 2011 sei er mit seiner Ehefrau und (... [Kind]) für zwei Wochen in die Heimat gereist. Er habe (... [sein Kind]) dem Stamm vorstellen wollen, sein Vater und seine Brüder hätten ihm aber mit dem Tod gedroht, falls er noch einmal nach Marokko komme. Man habe ihm gesagt, er müsse sich für seinen Stamm oder für seine Familie entscheiden. Am 15.07.2012 bestätigte uns der in (... [einem europäischen Staat]) lebende Bruder von Herrn A. _____ per Mail, dass dieser vom eigenen Clan bedroht werde und eine Rückkehr ein Familiendrama auslösen werde." Es steht aufgrund der Aktenlage ausser Frage, dass sich das Migrationsamt in diesen Ausführungen auf die Angaben stützte, welche der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Amt vom 14. Mai 2012 eingebracht hatte. In der Folge berichtete er auch gegenüber dem BFM über nichts anderes als eine angebliche Bedrohungslage vonseiten seines Vaters respektive Stammes, verbunden mit der Vorlage von Bestätigungen von Angehörigen, in welchen ebenfalls über nichts anderes berichtet wurde (vgl. für die Fundstellen im Einzelnen die Zwischenverfügung vom 15. Februar 2021). Schliesslich wurde vom Beschwerdeführer auch im Rahmen des BVGer-Verfahrens C-178/2013 nichts anderes geltend gemacht (vgl. dazu seine damalige Beschwerde vom 14. Januar 2013 [ab. S. 8 Mitte], mit Beilagen 1 und 12-14, sowie seine Replikeingabe vom 20. Juni 2013, mit Beilagen 1-4). Dies ist nicht in Übereinstimmung zu bringen, mit seinem heute viel weitergehenden Sachverhaltsvortrag, der im Übrigen zu jener Zeit erst ansatzweise im damals parallel laufenden ersten Strafverfahren angehoben wurde (vgl. dazu die Beilage 20 der Replikeingabe vom 20. Juni 2013 [Berufungserklärung vom 7. Juni 2013, S. 6 Mitte]). Mit Blick darauf ist festzustellen, dass den heute ganz anderslautenden und in der Sache viel weitergehenden Vorbringen bereits deshalb die Grundlage entzogen ist, weil der Beschwerdeführer noch bis zum Sommer 2013 nie etwas von einer Gefährdung wegen angeblicher politischer Aktivitäten bereits während der Schulzeit, dann wegen angeblicher Beteiligung an Demonstrationen vom Frühjahr 2009 und dann namentlich wegen einer angeblichen nachrichtendienstlichen Tätigkeit berichtet hat. Das Vorbringen, er habe damals seine tatsächlichen Gesuchsgründe noch nicht einbringen wollen, kann aufgrund der offensichtlichen Zielrichtung der damaligen Vorbringen, deren Umfangs sowie der damals vorgelegten Beweismittel nicht überzeugen.

E. 6.2.3

Gleichzeitig bleibt anzumerken, dass der Beschwerdeführer sein ursprüngliches Hauptvorbringen im Verlauf der nachfolgenden Jahre respektive Verfahren praktisch vollständig fallen gelassen hat, was wiederum dafür spricht, dass auch dieses nie begründet war. Dieser Schluss wird im Übrigen auch durch die vom Beschwerdeführer am 27. November 2018 beim SEM als Beweismittel vorgelegte Eingabe seiner (damaligen) Ehefrau an das Migrationsamt vom 26. August 2009 bestätigt, zumal in dieser Eingabe die gemeinsame Ausreise der Ehegatten aus Marokko ausschliesslich mit einer damals schlechten Arbeits- und Lehrstellensituation sowie einer damals etwas mühsamen Wohnsituation im Haushalt der Eltern des Beschwerdeführers begründet wurde (vgl. SEM-Akte A4/87 [Gesuchsbeilage 29]).

E. 6.2.4

Über das bereits Gesagte hinaus ergibt sich schliesslich, dass der Beschwerdeführer auch seinen heutigen Sachverhaltsvortrag während der folgenden Jahre erst nach und nach entwickelt hat. So hat er erstmals im Juni 2013 in dem vorgenannten Strafverfahren das Vorbringen eingebracht, er sei in seiner Heimat gefährdet, weil er an der Organisation von Demonstrationen beteiligt und Mitglied einer Partei gewesen sei. Auch dort wird von angeblichen nachrichtendienstlichen Tätigkeiten nichts erwähnt. Dabei ist davon auszugehen, dieses Vorbringen habe er bis zu diesem Zeitpunkt nicht einmal gegenüber seinem langjährigen Psychotherapeuten erwähnt (vgl. dazu die Beilagen 1-4 zur vorgenannten Replikeingabe [Arztberichte 2012-2013]). Alleine der Umstand, dass der vormalige Psychotherapeut in seinem Schreiben an den Rechtsbeistand vom 10. März 2021 vermerkt hat, der Beschwerdeführer habe sehr wohl schon im Herbst 2012 von einer politischen Gefährdung gesprochen, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Dem Schreiben lässt sich nämlich entnehmen, dass gegenüber dem ehemaligen Psychotherapeuten offenkundig einzig Demonstrationsteilnahmen - die weder vom SEM noch vom Gericht in Abrede gestellt werden - möglicherweise erwähnt wurden, diesem jedoch bis heute nicht bekannt ist, dass der Beschwerdeführer nicht mehr in erster Linie wegen der Organisation von Demonstrationen gefährdet sein will, sondern vielmehr wegen verbotener nachrichtendienstlicher Tätigkeiten zugunsten von Algerien. Das 2013 erst ansatzweise eingebrachte Vorbringen über eine Gefährdungslage aus politischen Gründen hat er schliesslich drei Jahre später und im Rahmen eines weiteren Strafverfahrens gegenüber einem psychiatrischen Gutachter massgeblich erweitert (vgl. SEM-Akte A56 [Beweismittelumschlag Nr. 9] respektive die Beilage 28 zur vorliegenden Beschwerde [Auszug aus einem psychiatrischen Gutachten vom 29. Juli 2016]), wobei er auch an dieser Stelle erstmals vorgebracht hat, wegen der Demonstrationen von 2009 habe er 2012 eine gerichtliche Vorladung erhalten und er habe nunmehr in Marokko eine Verurteilung zu einer langen Haftstrafe zu fürchten, da ein Mitaktivist wegen der Initiierung der Demonstrationen in dieser Zeit [2012] zu zwölf Jahren Gefängnis verurteilt worden sei. Der Beschwerdeführer muss sich entgegenhalten lassen, dass er in diesem Rahmen offensichtlich weiterhin unerwähnt liess, in der Heimat gerade auch deshalb bedroht zu sein, weil er sich vor seiner Ausreise angeblich für das SIPRI respektive eigentlich für den algerischen Geheimdienst nachrichtendienstlich betätigt habe. Dieses Vorbringen hat er - jedenfalls in der heute vorliegenden Form - erst im Rahmen der Anhörung vom 9. Dezember 2019 erstmals eingebracht (vgl. SEM-Akte A44/16 [Protokoll F. 44-45]). Zwar trifft es zu, dass er schon in seinem Schriftsatz vom 5. November 2018 erwähnt hatte, er stelle nunmehr einen Asylantrag, weil er in seiner Heimat eigentlich schon seit 2009 politisch-motiviert national zur Verhaftung ausgeschrieben sei, und zwar wegen vom marokkanischen Regime verbotenen Nachrichtendienst- und Menschenrechtsaktivitäten sowie wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten bewaffneten separatistischen ethnischen Berber-Gruppe. Allerdings machte er zu den beiden erstgenannten Punkten (angeblich verbotenen Nachrichtendienst- und Menschenrechtsaktivitäten) in der Folge auch nicht die mindesten Angaben und er legte diesbezüglich auch keine Beweismittel vor. Das kann nicht überzeugen, weil er sich demgegenüber in seinem umfangreichen Schriftsatz in überaus umfassender Weise zur Geschichte seines Stammes seit den 1950er-Jahren äusserte und er in ebenso umfassender Weise über seine sehr grosse Familie berichtete, welche heute überwiegend in (... [einem europäischen Staat]) lebe. Schliesslich ist auch darauf hinzuweisen, dass er im Jahre 2011 offensichtlich noch ferienhalber in der Heimat weilte, was undenkbar wäre, würde er tatsächlich bereits seit 2009 national zur

Verhaftung ausgeschrieben sein.

E. 6.2.5

Zum bereits Gesagten kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der Anhörung vom 9. Dezember 2019 zunächst noch ganz andere Angaben machte (vgl. dazu den dortigen Bericht über seine angebliche Weiterleitung von Finanzmitteln), als dann im Rahmen der nachfolgenden Anhörung vom 3. September 2020, wo er über eine angebliche Informationsbeschaffung über Menschenrechtsverletzungen berichtete (vgl. SEM-Akte A55/16 [Protokoll F. 51-52]), und insbesondere als im Rahmen der nur sechs Tage später erfolgten Anhörung vom 9. September 2020, wo er nunmehr eine eigentliche nachrichtendienstliche Tätigkeit im militärischen Bereich geltend machte (vgl. SEM-Akte A57/15 [Protokoll F. 94-96 und 99]).

E. 6.2.6

Zusammenfassend sind die Angaben und Ausführungen des Beschwerdeführers als ein über die Jahre entwickeltes Konstrukt zu erkennen, welches bar einer realen Grundlage ist. An diesem Schluss vermögen weder die von ihm auf Beschwerdeebene nochmals ergänzte Sammlung an Unterlagen, Berichten und Bestätigungen etwas zu ändern, noch seine Vorbringen im Rahmen der Stellungnahme seines Rechtsbeistandes vom 31. März 2021 oder seiner nachfolgenden Eingaben.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer hat zur Stützung seiner Vorbringen erstmals mit der Beschwerdeingabe (respektive am 29. Dezember 2020) und dann nochmals am 31. März 2021 und 21. April 2021 eine Publikation zu den marokkanischen Streitkräften vorgelegt, welche vom 20. April 2009 datiert und welche - laut deren Frontblatt - unter anderem auch unter seiner Mitwirkung entstanden sein soll. Dem Beweismittel ist jedoch jegliche Beweiskraft abzuspreehen, da das Frontblatt offensichtliche Manipulationen erkennen lässt. So liegt es in zwei verschiedenen Varianten vor, welche sich dadurch unterscheiden, dass die Namen der angeblich an der Verfassung beteiligten Personen verändert wurden. Die Publikation soll im Übrigen laut ihrem Frontblatt respektive den im Kopf ersichtlichen Emblemen und Schriftzügen ein Gemeinschaftswerk von Islamisten, Kommunisten und Republikanern sowie dem SIPRI sein, was als völlig abwegig erscheint.

E. 6.4

Der Beschwerdeführer hat letztlich mehrfach betont, es sei eine Postsendung von ihm an die Schweizer Botschaft nach Marokko abgefangen worden und er sei danach von der heimatlichen Botschaft kontaktiert worden, was ein Beleg dafür sei, dass die heimatlichen Behörden ein massgebliches Interesse an ihm hätten. Dem Beschwerdeführer ist allerdings entgegen zu halten, dass aufgrund des von ihm als Beschwerdebeilage Nr. 63 vorgelegten Original-Briefumschlags ohne weiteres erstellt ist, dass die marokkanische Post seine Einschreibesendung einfach deshalb an ihn retourniert hat, weil von der Schweizer Botschaft die Annahme der Sendung verweigert worden war. Von der Botschaft wiederum wurde die Annahme erkennbar nur deshalb verweigert, weil der Beschwerdeführer die Sendung persönlich an eine Mitarbeiterin der Botschaft adressiert hatte, welche jedoch zum Zeitpunkt des Sendungseingangs nicht mehr dort arbeitete. Es entspricht ständiger Praxis der Bundesbehörden, dass persönliche adressierte Einschreibesendungen nicht entgegengenommen und von der Behörde geöffnet werden können, wenn die adressierte Person nicht mehr bei dieser Behörde arbeitet. Vor diesem Hintergrund erstaunt nicht, dass

die Sendung mit dem normalen Postvermerk (Annahme verweigert) wieder an den Beschwerdeführer zurückgegangen ist. Das Vorbringen, sie sei auch noch geöffnet gewesen, erschöpft sich in einer unbelegten Behauptung. Schliesslich ist mit dem SEM davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer von der heimatlichen Botschaft nur deshalb kontaktiert worden ist, weil er sich in der Schweiz in Haft befindet und er als Häftling Anspruch auf den Beistand seiner heimatlichen Botschaft hat.

E. 6.5

Nach vorstehenden Erwägungen sind im Falle des Beschwerdeführers keine Sachverhaltsumstände bewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht, welche zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft führen könnten. Die Abweisung des Asylgesuches ist demnach zu bestätigen.

E. 7.1

Lehnt das SEM ein Asylgesuch ab oder tritt es nicht darauf ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 [erster Satz] AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E.4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Diese Regel kommt gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. a-d Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) dann nicht zur Anwendung, wenn die asylsuchende Person im Besitze einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist (Bst. a), wenn sie von einer Auslieferungsverfügung betroffen ist (Bst. b), wenn sie von einer Ausweisungsverfügung nach Art. 121 Abs. 2 BV oder nach Art. 68 AIG (SR 142.20) betroffen ist, oder aber, wenn sie von einer rechtskräftigen Landesverweisung nach Art. 66a oder 66abis StGB oder nach Art. 49a oder 49abis Militärstrafgesetz (MStG, SR 321) betroffen ist.

E. 7.2

Im Falle des Beschwerdeführers hat das SEM nach der Ablehnung des Asylgesuches auf die Anordnung der Wegweisung und des Wegweisungsvollzuges verzichtet, weil der letztgenannte Anwendungsfall - das Vorliegen einer rechtskräftigen strafrechtlichen Landesverweisung - erfüllt ist. Dabei hat es im Rahmen seiner Entscheidungsbegründung zu Recht auf das Strafurteil (...) vom 26. März 2019 verwiesen, mit welchem gegen den Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 66abis StGB ein Landesverweis von 5 Jahre ausgesprochen worden ist. Nachdem mit dem Strafurteil auch der damit ausgesprochene strafrechtliche Landesverweis in Rechtskraft erwachsen ist, gehen die Vorbringen des Beschwerdeführers über einen angeblichen Anspruch auf Anordnung der Wegweisung ins Leere.

E. 7.3

Da das SEM die Wegweisung nicht angeordnet hat, besteht auch kein Raum für die Anordnung der vom Beschwerdeführer beantragten Ersatzmassnahme einer vorläufigen Aufnahme in der Schweiz, weshalb auf die diesbezüglichen Anträge nicht einzutreten ist, womit es diesbezüglich auch keiner weiteren Auseinandersetzung bedarf.

E. 8

Vorliegend hat das SEM schliesslich auch zu Recht dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Verbeiständung verweigert, zumal er es unterlassen hat, im vorinstanzlichen Verfahren eine Fürsorgebestätigung einzureichen. Im Übrigen ist auch die Qualifikation des Gesuchs als aussichtslos nicht zu beanstanden.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des Verfahrens grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Aufgrund der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist jedoch von einer Kostenaufgabe abzugehen.

E. 10.2

Nachdem der rubrizierte Rechtsvertreter dem Beschwerdeführer als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet worden ist (vgl. aArt. 110a Abs. 1 AsylG), ist er für seinen Aufwand unbeschadet des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen, soweit dieser sachlich notwendig war (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 VGKE). Der Rechtsbeistand hat es entgegen der Aufforderung in der Zwischenverfügung vom 26. Januar 2021 unterlassen, eine Kostennote einzureichen. Der notwendige Vertretungsaufwand ist demnach aufgrund der Aktenlage zu bestimmen (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Anzumerken bleibt in diesem Zusammenhang, dass der Rechtsbeistand die bereits bestehenden, überdurchschnittlich umfangreichen Akten prüfen und würdigen musste, welche ihm vom SEM und vom Gericht zugestellt worden waren. Das amtliche Honorar ist daher aufgrund der Aktenlage, der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 12 i.V.m. Art. 9-11 VGKE) und des praxismässigen Stundenansatzes für amtliche Rechtsbeistände gemäss aArt. 110a AsylG auf Fr. 2'500.- festzusetzen (inkl. Auslagen und MwSt). Die Auslagen, die der Beschwerdeführer in seiner persönlichen Eingabe vom 21. April 2021 (Poststempel) für den von ihm eingeholten Bericht des vormaligen Psychologen geltend macht, sind nicht im Rahmen der amtlichen Vertretung entstanden und entsprechend auch nicht im Rahmen des amtlichen Honorars zu entschädigen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.